SATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 09.91.01/1 "HAFEN / SPEICHER"

Teil A – Planzeichnung

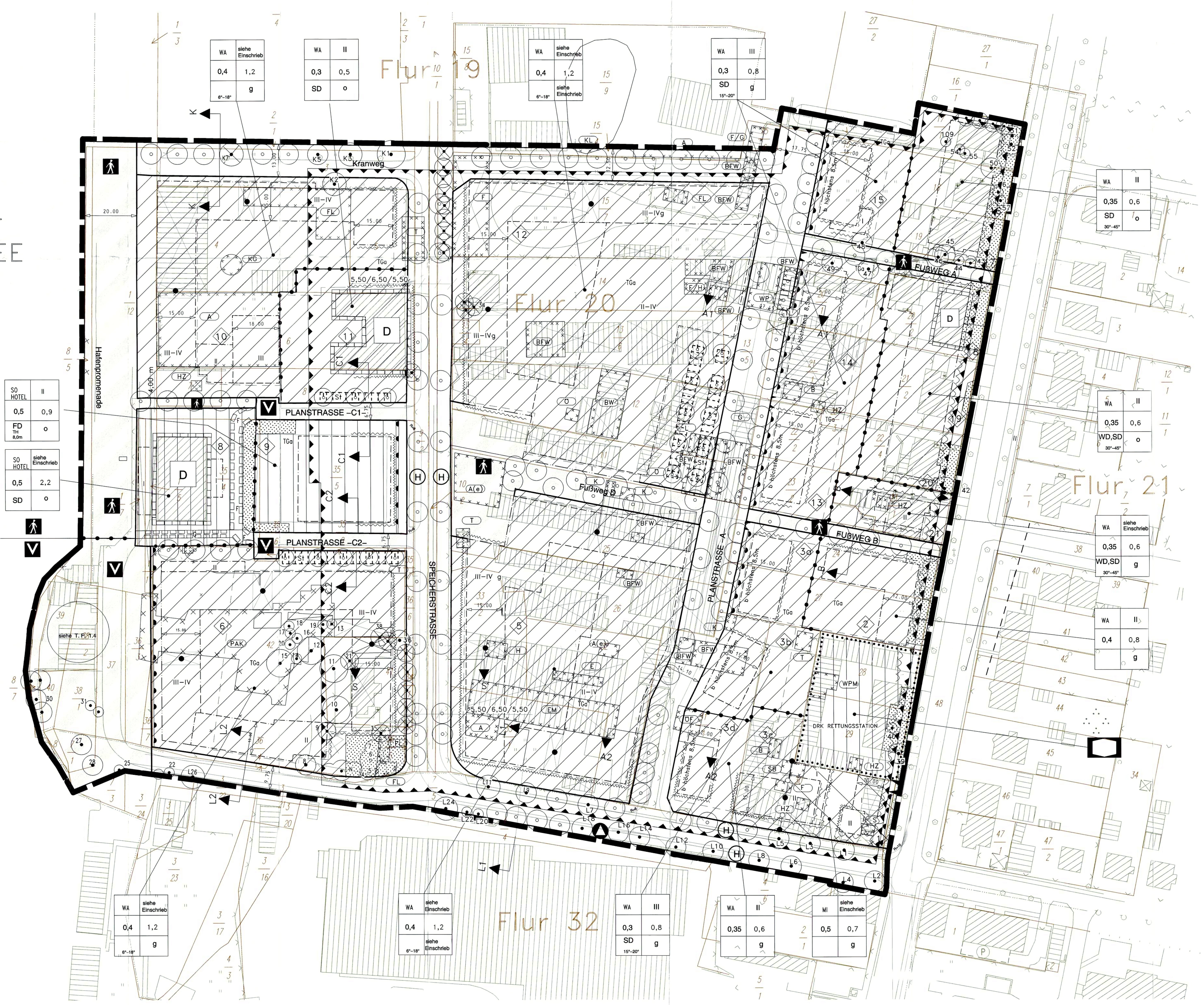

STRASSENQUERSCHNITTE 1:200

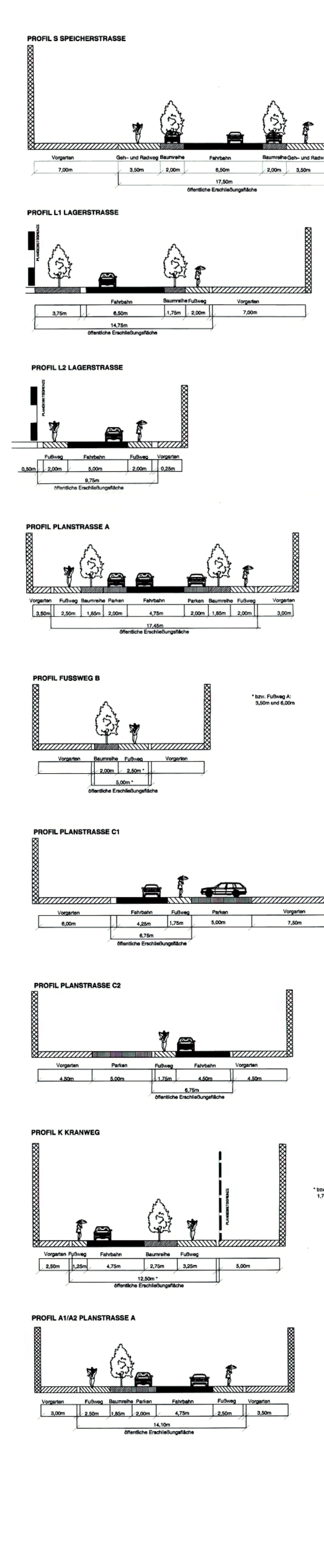

VORNUTZUNG AUF ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHEN

A	Abfallvergrabung
A(e)	Abwasserbehandlung (ehemalig)
B	Batterieladeraum
BFW	Betonfußböden/Montagegruben Werkstätten
D	Dortmundbrunnen
E	Entfettungswanne
EM	Emailierung
F	Faßlager
F/H	Faßlager/Hebebühne
FL	Farblager
G	Garagen
H	Hydraulikpresse
HZ	Heizhaus mit/ohne Schornstein >1m²Grundfläche
K	Kompressor
KL	Kohlelager
KG	Klärgrube
L	Lackierung
Ö	Ölabscheider
ÖF	Öl- und Faßlager
ÖTW	Ölabscheider/ Tankstelle/ Waschrampe
PAK	Aufschüttungsbereich mit PAK-Gehalten
S	Schrottplatz
SB	Schlammbecken
T	Trafostation
TL	Tankstelle, Tank, Treib- und Schmierstofflager
WP	Waschplatz
WPM	Waschplatz/ Montagegruben Werkstätten

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung		§9 (1) BauGB
	Allgemeines Wohngebiet	§4 BauNVO
	Mischgebiet	§& BauNVO
	Sondergebiete mit Angabe der Zweckbestimmung z.B. -Hotel	§11 BauNVO
	Flächen für den Gemeinbedarf mit Angabe der Zweckbestimmung	§9 (1) 5 BauGB
	Zweckbestimmung: Anlagen u. Einrichtg. f. soziale Zwecke	
2. Maß der baulichen Nutzung		§9 (1) 1 BauGB
z.B. 0,4	Grundflächenzahl als Höchstmaß	§16 BauNVO
z.B. II–IV	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß	§16 BauNVO
TH 8,00m	max. zulässige Höhe der Dachtraufe in m	§16 (2) BauNVO
3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze		§9 (1) 2 BauGB
o	offene Bauweise	§22 BauNVO
g	geschlossene Bauweise	§22 BauNVO
	Baulinie	§23 BauNVO
	Baugrenze	§16 (5) BauNVO
	Baugrenze für Tiefgaragenanlagen	§16 (5) BauNVO
4. Verkehrsflächen		§9 (1) 4, 11 BauGB
	öffentliche Straßenverkehrsflächen	
	öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbest.	
V	Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich	
	Zweckbestimmung: Fußgängerbereiche	
	Strassenbegrenzungslinie	
	Ein- und Ausfahrtsbereich	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
5. Grünflächen		§9 (1) 15 BauGB
	private Grünflächen, Vorgärten	
6. Bindungen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen und Sträuchern		
	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§9 (1) 25a BauGB
	Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	§9 (1) 25b BauGB

7. Sonstige Planzeichen

II. KENNZEICHNUNG

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

IV. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Teil B – Text

I TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 In den WA-Gebieten sind nur zulässig : (§ 4 BauNVO)
- Wohngebäude
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

1.2 In den MI-Gebieten sind nur zulässig : (§ 6 BauNVO)
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
- Wohnungen – nur im Dachgeschoß (§ 6 BauNVO i.V. mit § 1 (5–9) BauNVO und 9 (1) 3 BauGB)

1.3 Im SO-Gebiet "Hotel" sind nur zulässig : (§ 11 BauNVO)
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes einschließlich Veranstaltungs- und Tagungsbereichen
- je Sondergebietsfläche max. 150 m² sonstige Nutzflächen für hotelnahe Serviceeinrichtungen (Ticketverkauf Veranstaltungen, Blumenverkauf, Zeitungen und Zeitschriften, u.a.)

1.4 Südwestlich des ehemaligen Getreidespeichers ist innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich (Hafenpromenade) eine bauliche Anlage für eine gastronomische Nutzung mit einer Grundfläche von max. 200 m² zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Grundflächenzahlen dürfen durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, von Nebenanlagen und von baulichen Anlagen, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, um nicht mehr als 5o % überschritten werden. Für die Bauflächen 1, 5, 6, 8, 9, 1o und 12 beträgt die zulässige Überschreitung 7o %, sowie für die Baufläche 11 130 %. (§ 19 (4) BauNVO)

2.2 Die zulässige Bautiefe für bauliche Anlagen auf den Bauflächen 5 und 12 beträgt max. 15 m. Hiervon ausgenommen sind Tiefgaragen.

2.3 Die festgesetzten, straßenseitigen, privaten Grünflächen auf den Bauflächen 2, 16, 17, 18 und 20 dürfen für die Anlage von notwendigen Grundstückszufahrten und Gehwegen auf max. 30 % ihrer straßenseitigen Ausdehnung unterbrochen werden.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Innerhalb der Baufläche 5 und 12 sind keine Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

4. Parkierung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Stellplätze auf den Bauflächen 2, 5, 6, 8, 9, 1o und 12 sind nur in Tiefgaragen sowie innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten oberirdischen Stellplatzflächen zulässig. Auf der Baufläche 5 ist zusätzlich eine oberirdische Stellplatzanlage von max. 400 m² Größe mit max. 2 Zufahrten innerhalb der überbaubaren Flächen entlang der Planstraße A zulässig.

Für die Bauflächen 3b und 3d sind Stellplätze nur oberirdisch innerhalb der überbaubaren Flächen, in Tiefgaragen, sowie ein Stellplatz je 5 m vollendeter Gebäudebreite halbintegriert in Gebäude und Vorgarten zulässig.
Für die Bauflächen 3a und 13 – 15 sind Stellplätze nur in Tiefgaragen, sowie oberirdisch innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Schallschutz

Im Bebauungsplan werden alle Baugrundstücke mit Ausnahme der Fläche 8 (Speicher) teilweise oder gänzlich als Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgesetzt.
Innerhalb der Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind passive Schallschutzmaßnahmen durchzuführen.

Den in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Lärmpegelbereichen sind die in der folgenden Übersicht gem. DIN 41o9, Ausgabe November 1989, angegebenen erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße für Außenbauteile zuzuordnen.

Lärm-pegel-bereiche	Maßgebliche Außenlärm-pegel in dB (A)	Resultierendes Schalldämmaß der Außenbauteile (Wand/Dach mit Fenstern u./o. Türen) für: Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u. ä. erf. R'w,res in dB	Büroräume u.ä.
LPB II	55–60	30	
LPB III	61–65	35	30
LPB IV	66–70	40	35
LPB V	71–75	45	40

7. Anpflanzen von Bäumen und sonstige Bepflanzungen, sowie Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr.25 BauGB)

7.1 Innerhalb des Plangebietes sind die den Anforderungen des Baumschutzrechtes der Stadt Schwerin entsprechenden Gehölze in ihrer natürlichen Ausprägung zu erhalten und im Falle einer Beeinträchtigung oder des Abgangs wertgemäß zu ersetzen.

7.2 Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen

a) Als Pflanzqualität sind je nach Baumart Hochstämme, 3 x v., ohne Ballen, bei kleinkronigen Arten STU 14/16, bei großkronigen Arten STU 16/18 zu verwenden.

b) Einzelbaumscheiben sind mit mindestens 12 m² zu bemessen. Ausnahmsweise sind geringere Abmessungen zulässig, wenn das Pflanzen eines Baumes sonst nicht möglich wäre.

c) Baumpflanzflächen im öffentlichen Straßenraum sind mit nur statisch verdichteten wassergebundenen Decken zu befestigen.
Zur Baumartwahl siehe Hinweis Nr. 7a .

d)Innerhalb der südlichen Hafenpromenade ist unter Einbeziehung des geschützten Baumbestandes eine Fläche von mindestens 650 m² unversiegelt als Grünfläche anzulegen.

7.3 Anpflanzungen auf privaten Flächen

a) Auf bebauten Grundstücken bis 1000 m² Größe ist mindestens ein großkroniger, einheimischer und standortgerechter Baum zu pflanzen, je weitere angefangene 5oo m² ebenfalls mindestens ein Baum. Empfehlungen zur Baumartwahl für Bäume auf privaten Grundstücken sowie zur Auswahl von Schnitthecken finden sich in den Hinweisen 7b und 7c.

b) Private Tiefgaragen sind mit einer Substratüberdeckung von mindestens 6o cm anzulegen. Baumstandorte sind mit 8o cm zu überdecken. Die Ausdehnung dieser Überdeckung ist nach dem baumarttypischen Kronendurchmesser plus 1,5 m zu bemessen.
Die überdeckten Tiefgaragenflächen sind vollflächig zu begrünen. Ausgenommen sind private Terrassen, Gartenteiche, Kinderspielflächen und zulässige Nebenanlagen.

8. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 LBO M.-V. i.V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

8.1 Für Gebäude auf den Bauflächen 5, 6, 10 und 12 sind nur helle Außenfassaden zulässig, ebenso für Gebäude mit mehr als 2 Geschossen auf den Bauflächen 3a, 3b, 13, 14 und 15. Der Schwarz-Bunt-Anteil dieser Fassaden darf nach dem Farbcode des Natural-Colour-System (NCS) nicht mehr als 25 % betragen. Diese Festsetzung gilt nicht für Gebäudesockel und nicht für Nebenanlagen.

8.2 Gebäudesockel dürfen eine durchschnittliche Höhe von 0, 6 m und eine max. Höhe von 0,8 m über der natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten.

8.3 Einteilige Pultdächer über Staffelgeschossen sind so auszuführen, daß die Dachfläche zur Straße hin ansteigt.

8.4 Für die Schmalseiten von Walmdächern sind für die Bauflächen 18 bis 21 Dachneigungen bis 6o Grad zulässig. Ein- und zweigeschossige untergeordnete Bauteile oder Nebenanlagen dürfen auch mit Flachdach ausgeführt werden. Flachdachflächen von ein- und zweigeschossigen Bauten auf den in geschlossener Bauweise festgesetzten Bauflächen sind extensiv zu begrünen. Ausgenommen sind Dachterrassen bis 25 qm je Wohnung.

8.5 Die in der Planzeichung festgesetzten erdgeschossigen Durchgänge auf den Bauflächen 5, 6, 1o und 12 müssen eine Öffnungsweite von mindestens 2o qm aufweisen. Sie können über die Höhe von ein oder zwei Geschossen angelegt werden.
Der Verschiebung von Durchgängen um bis zu 15 Meter kann ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn dies die Grundrißgestaltung der Gebäude erfordert. Zusätzliche überbaute Durchgänge sind zulässig.

8.6 Entlang der Hafenpromenade sowie des Kranweges und seiner Verlängerung sind Grundstückseinfriedungen nicht zulässig.
Für Vorgärten entlang der Speicher- und Lagerstraße sind Einfriedungen nur bis 0,3 m Höhe zulässig.
Entlang der sonstigen Straßen, Wege und Plätze sind Einfriedungen bis 0,9 m Höhe zulässig sowie Hecken bis 1,2 m Höhe.
Dies gilt nicht Einfriedungen entlang der Fußwege A und B sowie entlang aller seitlichen und straßenabgewandten Grundstücksgrenzen.

8.7 Oberirdische Stellplätze sind in einer Dichte von 1 Baum je angefangene 4 Stellplätze (großkronig) bzw. 1 Baum je 3 angefangene Stellplätze (kleinkronig) einzugrünen. Es sind einheimische, standortgerechte Bäume in Pflanzscheiben von mindestens 12 m² Größe bzw. 9 m² (bei kleinkronigen Bäumen) zu setzen. Zur Baumartwahl siehe Hinweis 7b.

8.8 Außenwände von Gebäuden ohne Fenster und Türen von mehr als 5 m Länge sind mit Kletterpflanzen in einer Dichte von einer Pflanze je lfd. Meter zu begrünen.
Je nach Pflanzenart sind geeignete Rankhilfen anzubringen. Eine Auswahl an geeigneten Arten ist in den Hinweis Nr. 7d aufgenommen.

II. HINWEISE :

1) Abfallentsorgung :
Entsprechend der Satzung über die Entsorgung von Haus- und Sperrmüll vom 22.o3.1995 sind auf den Grundstücken Behälterstellplätze für Hausmüll und Bioabfall vorzusehen.

2) Denkmalpflege:
Denkmalgeschützt nach §5 i. V. m. §2 DSchG M/V sind die befestigte Kaikante am Ziegelinnensee und der darauf befindliche Portalkran.

3) Bodendenkmalpflege :
Werden während der Erdarbeiten Bodenfunde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 des DSchG M/V die Baugrube unverändert zu erhalten und die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Schwerin zu informieren.
Zur Vermeidung von Verzögerungen während der Baumaßnahmen wird in Baugenehmigungen ggf. eine frühzeitige Anmeldung (4 Wochen zuvor) von Bauarbeiten an die Untere Denkmalschutzbehörde beauflagt.

4) Altlasten :
Zum Ausschluß von Gefährdungen durch Bodenverunreinigungen ist es erforderlich, innerhalb des gesamten Plangebietes Arbeiten an und unter der Bodenoberfläche mit der für die Erfassung und Überwachung von Altlastenverdachtsflächen zuständigen Behörde (hierfür handelnd das Sachgebiet Altlasten des Umweltamtes Schwerin) abzustimmen. Es werden Anforderungen an die Bodensanierung und Sanierungsüberwachung beauflagt. Für Kinderspielplätze gelten hierbei erhöhte gesetzliche Anforderungen.

5) Doppelbelegung von Stellplätzen
Erforderliche Stellplätze sind in der notwendigen Anzahl nachzuweisen. Im Bauantrag kann beantragt werden, daß der für gewerbliche Nutzung erforderliche Stellplatzbedarf in Gebäuden mit überwiegendem Wohnanteil um bis zu 3o %gegenüber den Richtzahlen der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordung abgemindert wird, wenn die Unterbringung auf zugunsten einer Wohnnutzung bereits erforderlichen Stellplätzen nachgewiesen wird (Doppelbelegung) und dauerhaft rechtlich gesichert ist.

6) Ordnungswidrigkeiten
Nach § 84 (1) Nr. 1 LBauO M/V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Festsetzungen nach den Nummern 8.1 bis 8.9 der textl. Festetzungen dieses Planes verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

7) Hinweise zu Gehölzpflanzungen

7 a) Baumpflanzungen entlang der Straßen, Wege und öffentliche Plätze sollen in den folgenden Arten vorgenommen werden : (Tabelle zur T.F. 7.2a)

Speicherstraße	Linde (T x vulgaris), StU 16/18
Lagerstraße	Linde (T. x vulgaris), StU 16/18, zwischen Speicherstraße und Hafenpromenade Stieleiche (Quercus robur), StU 14/16
Kranweg	Esche (Fraxinus excelsior) StU 14/16
Planstraße A	Esche (Fraxinus excelsior) StU 14/16
Planstraßen C1 / C2 und zugehörige Verbindungswege	Kastanie (Aesculus hippocastanum, fruchtend), StU 14/16
Fußweg A	Kastanie (Aesculus hippocastanum, fruchtend StU 14/16
Fußweg B	Walnuß (Juglans regia) StU 14/16
Fußweg D	Esche (Fraxinus excelsior, im Bereich beidseitiger Bebauun Frax. exc. 'Diversifolia'), StU 14/16, StU 14/16

Baumpflanzflächen für Einzelbaumscheiben und Baumreihen sollen mi einer nur statisch verdichteten wassergebundenen Decke aus gebrochenem, nährstoffarmem und unkrautsamenfreiem Natursteinmaterial hergestellt werden. Die Ausführung sollte zu Gehwegen niveaugleich erfolgen, zur Fahrbahn ist die Abgrenzung durch ein Hochbord vorzunehmen.
Bei Baumpflanzungen in Einzelbaumscheiben zwischen Senkrechtstellplätzen sollte der Abstand zwischen Stammmitte und Fahrbahn höchstens 1,25 m betragen.

Hinweis 7 b : Zur Baumartwahl und zur Ausformung von Pflanzflächen auf den privaten oberirdischen Stellplatzflächen (zur T.F. 7.3 a und T.F. 8.7) :
Pflanzstreifen für Bäume sollen mit einer nur statisch verdichteten wassergebundener Decke (wie Hinweis 7 a) befestigt werden, Zufahrten und Erschließungsflächen mit Pflaster und Rasenfuge.
Geeignete Baumarten : nicht fruchtende Roßkastanie (Aesculus hippocastanum 'Baumannii'), Eiche (Quercus robur oder Qu. Petraea), Esche (Fraxinus excelsior), Linde (Tilia x vulgaris).

Hinweis 7 c : Zur Baumartwahl auf privaten Grünflächen, zur Auswahl von Schnitthecken und freiraumplanerische Hinweise : (zur T.F. 7.3 a)
Baumpflanzungen sollten so vorgenommen werden, daß eine spätere Parzellierung, z.B. die Einrichtung von Mietergärten nicht behindert wird. Geeignet sind wegbegleitende und flächengliedernde Baumreihen. Innerhalb einer Baumreihe sollte jeweils nur eine Baumart verwendet werden.
Geeignete Baumarten :

Linde	(Tilia cordata, T. platyphyllos, T. x vulgaris),
Esche	(Fraxinus excelsior),
Stieleiche	(Quercus robur, Qu. petraea),
Walnuß	(Juglans regia),
Hainbuche	(Carpinus betulus),
Kastanie	(aesculus hippocastanum),
Rotbuche (Fagus sylvatica)	
Sandbirke	(betula pendula);
wegen der hohen Standortansprüche (vgl. Bestand) :	
Ahorn	(Acer pseudoplatanus und Acer platanoides – nicht aber dessen kleinwüchsige Formen).

Geeignete Gehölzarten für Schnitthecken :

Hainbuche	(Carpinus betulus),
Liguster	(Ligustrum vulgare),
Eibe	(Taxus baccata),
Weißdorn	(Crataegus-Arten),
Rotbuche	(Fagus sylvatica),
Feldahorn	(Acer campestre).

Hinweis 7 d : Zur Auswahl von Kletterpflanzen (zur T.F. 8.8) :
Geeignete Arten sind :

Efeu	(Hedera helix),
Wilder Wein	(Parthenocissus tricuspidata oder P. quinquefolia),
Waldrebe	(Clematis-Arten),
Heckenkirsche	(Lonicera),
Glycine	(Wisteria)
Knöterich	(Polygonum aubertii),
an Gebäuden geringer Höhe auch	
Kletterrosen oder Hortensien	(Hydrangea petiolaris)
Jasmin	(Jasminum nudiflorum),

im Pflanzabstand von höchstens 1,o m. Je nach Pflanzenart sind geeignete Rankhilfen anzubringen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ..22.02.91.................... . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stadtanzeiger derStadt Schwerin am .28.03.91...................... erfolgt.

Schwerin, den 20 OKT. 2004 ....Siegel
i. V. [Unterschrift] Oberbürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß §17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Anfrage vom 19.12.95............ beteiligt worden.

Schwerin, den 20 OKT. 2004 ....Siegel
i. V. [Unterschrift] Oberbürgermeister

3. Die frühzeitiger Bürgerbeteiligung nach §3 (1) BauGB ist am ..01.12.96.................. ortsüblich bekanntgemacht und am ..10.12.96.......... durchgeführt worden.

Schwerin, den 20 OKT. 2004 ....Siegel
i. V. [Unterschrift] Oberbürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom .10.12.95......... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schwerin, den 20 OKT. 2004 ....Siegel
i. V. [Unterschrift] Oberbürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am ..13.12.96.....................den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Schwerin, den 20 OKT. ....Siegel
i. V. [Unterschrift] Oberbürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ...20.01.97.......... bis zum .19.02.97......... nach §3, Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ...12.01.97.............. im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.

Schwerin, den ....Siegel
i. V. [Unterschrift] Oberbürgermeister

7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am .10.05.2004.......geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schwerin, den 20 OKT. ....Siegel
i. V. [Unterschrift] Oberbürgermeister

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am .10.05.2004..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom.10.05.2004...... gebilligt.

Schwerin, den 20 OKT. ....Siegel
i. V. [Unterschrift] Oberbürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand am 10/05/04........ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Schwerin, den 06/10/04 ....Siegel
[Unterschrift] Vermessungs- und Katasterbehörde für den Landkreis Ludwigslust und die Landeshauptstadt Schwerin

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schwerin, den 20 OKT. .... Siegel
i. V. [Unterschrift] Oberbürgermeister

11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ..12.11.2004......... im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB)und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44, 246a Abs.1 Satz 1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am .13.11.2004.......in Kraft getreten.

Schwerin, den ...16.11.2004........ Siegel
[Unterschrift] Oberbürgermeister

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in seiner derzeit gültigen Fassung sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 27.04.1998 in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom ..10.05.04.. folgende Satzung über den Bebauungsplan

Nr. 09.91.01/1 "Hafen / Speicher"

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN
DEZERNAT
Bauverwaltung, Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Bauen, Denkmalpflege und Naturschutz

Übersichtsplan

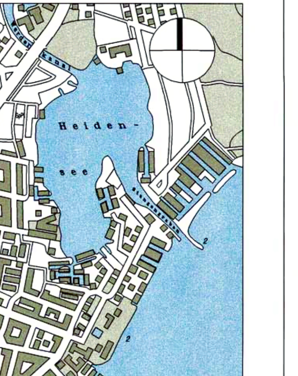

Bebauungsplan Nr. 09.91.01/1
"Schwerin Hafen/Speicher"

0 5 25m

M.: 1:500

Stand: 02/2004 /II